



Protokoll der Regierung des Kantons St.Gallen

Sitzung vom: 27. Februar 2018 / Nr. 071

Geoinformationsgesetz: Botschaft und Entwurf; Verabschiedung und Zuleitung an den Kantonsrat – 22.18.06

Auszug an: Departemente und Staatskanzlei / Amt für Raumentwicklung und Geoinformation / PARLD / GSMat / RELEG / Pub

Beilage: Botschaft und Entwurf

Zugestellt am: 29. März 2018

Das Baudepartement berichtet:

A. Basierend auf dem Beschluss der Regierung vom 4. Juli 2017 (RRB 2017/495) zum IT-Reformpaket 2019 (Regelungskonzept E-Government-Gesetz und Geoinformationsgesetz) wurden im Baudepartement Entwurf und erläuternder Bericht zum kantonalen Geoinformationsgesetz (GeolG-SG) erarbeitet. Mit Beschluss vom 29. August 2017 (RRB 2017/566) lud die Regierung das Baudepartement ein, über den Entwurf des GeolG-SG die Vernehmlassung zu eröffnen. Mit Schreiben vom 13. September 2017 lud der Vorsteher des Baudepartementes die im Beschluss der Regierung aufgeführten Adressaten ein, sich bis spätestens 10. November 2017 zum genannten Gesetzesentwurf mit erläuterndem Bericht vernehmen zu lassen.

B. Zum Gesetzesentwurf gingen bis Anfang Dezember 2017 insgesamt 35 schriftliche Eingaben ein.

C. Die Reaktionen auf den Gesetzesentwurf fielen insgesamt betrachtet positiv aus. Die Notwendigkeit eines GeolG-SG ist unbestritten und wird allgemein anerkannt. Vier Vernehmlassungsteilnehmer verzichteten auf konkrete Einwendungen; sie nehmen den Entwurf zustimmend zur Kenntnis. Einige Vernehmlassungsteilnehmer äussern sich ausserdem lobend zur Schaffung eines Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) und eines digitalen Leitungskatasters (dLK). Auch der Umstand, dass das Vermessungswesen weiterhin in der Gemeindehoheit verbleiben soll, wird mehrfach positiv erwähnt. Von einzelnen Vernehmlassungsteilnehmern kritisch gewürdigt wird insbesondere die Absicht der Schaffung einer kantonalen Geodateninfrastruktur (Art. 5 GeolG-SG) und damit verbunden die Bildung eines Kompetenzzentrums GDI (Art. 6 GeolG-SG). Dies führe zu Doppelspurigkeiten und Mehrkosten für die Gemeinden, weil die lokalen GIS-Systeme trotzdem weiterbetrieben werden müssten.

D. Ebenfalls zur Vernehmlassung eingeladen waren die Kantone Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden. Als Mitaktionäre betreiben der Kanton St.Gallen und beide Appenzell seit dem Jahr 2002 die Interessengemeinschaft (IG) GIS AG. Sie lehnen im Wesentlichen den angekündigten Austritt des Kantons St.Gallen aus der IG GIS AG ab und fordern, an der gemeinsamen kantonsübergreifenden Verbundlösung festzuhalten und Rückschritte zu Einzellösungen zu vermeiden.



E. Das Gesetz über E-Government bildet den institutionellen Rahmen für das Geoinformationsgesetz. Die öffentlich-rechtliche Anstalt «eGovSG» koordiniert künftig die Interessen des Kantons St.Gallen und der St.Galler Gemeinden im E-Government-Bereich und stellt gemeinsame Standards sicher. Sie wird nicht nur für den Bereich Geoinformation, sondern auch für andere E-Government-Themen zuständig sein. Der Aufgabenbereich und der Zweck der eGovSG gehen damit wesentlich über die Aufgaben der IG GIS AG hinaus. Die gemeinsame Ausschreibung von Services sowie der Infrastruktur ist nur eine Aufgabe der eGovSG. Dementsprechend ist die IG GIS AG nicht geeignet, öffentliche Aufgaben im E-Government-Bereich zu übernehmen. Namentlich können ihr die Kompetenzen zur verbindlichen Festlegung von Standards oder die Verordnungskompetenz nicht übertragen werden.

F. Die eGovSG soll als wesentliches Ziel wie erwähnt die Interessen von Kanton und Gemeinden des Kantons St.Gallen koordinieren und die strategische Zusammenarbeit mit anderen Partnern erleichtern. So können insbesondere in Absprache mit anderen Kantonen und/oder Gemeinden sowie mit dem Bund gemeinsame Ausschreibungen durchgeführt werden. Dies gilt für den gesamten E-Government-Bereich und nicht nur für den Geoinformationsbereich.

G. Die Kantone Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden sind mit Nachdruck eingeladen, sich an der Spezifikation und am Betrieb der neuen Infrastruktur zu beteiligen. Aus Sicht des Kantons St.Gallen ist eine solche Beteiligung sehr zu begrüßen, da sie die Fortführung eines gemeinsamen Geoportals über die Kantonsgrenzen hinweg ermöglichen würde. In diesem Fall wäre auch das Mitwirken beider Appenzell in der ständigen Fachgruppe Geodateninfrastruktur nicht nur wünschenswert, sondern zwingend angezeigt.

H. Zusammenfassend wurde die Botschaft aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses in folgenden wesentlichen Punkten angepasst:

- Art. 5 Abs. 2 und 3 zur technischen Geodateninfrastruktur wurden in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 Bst. d zum Geobasisdatenkatalog dahingehend angepasst, dass nunmehr die Verwaltung der Geodaten nicht mehr per se auf der technischen Geodateninfrastruktur zu erfolgen hat. Hingegen werden für jeden Geodatensatz die Systeme für die verschiedenen Bewirtschaftungsstufen im Geobasisdatenkatalog festgelegt. Damit werden gezielte Ausnahmen zur Regel von Art. 5 Abs. 1 möglich, wonach die Erfassung und Produktion grundsätzlich auf den dezentralen Systemen der Fachstellen und Gemeinden erfolgen kann, die Bereitstellung und Publikation aber auf der gemeinsamen technischen Geodateninfrastruktur erfolgen muss.
- Die in der Vernehmlassung als unklar kritisierten Begriffe «bewirtschaften» und «verwalten» wurden in einer grafischen Darstellung (Abb. 9) verdeutlicht.
- Die Erläuterungen in der Botschaft wurden insbesondere hinsichtlich der technischen Geodateninfrastruktur, der finanziellen Auswirkungen, der Zuständigkeiten und Aufgaben von eGovSG und Kompetenzzentrum GDI, des Verhältnisses zu den Kantonen Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden und zu Privaten sowie der Wettbewerbsfreiheit und des digitalen Leitungskatasters ergänzt und vertieft.
- Die Bemerkungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen wurden ergänzt und angepasst.



RRB 2018/071

Die Regierung erwägt:

1. Am vorgesehenen Entwurf eines GeolG-SG ist grundsätzlich festzuhalten. Das Bundesgesetz über Geoinformation (SR 510.65; abgekürzt GeolG) verlangt verschiedene Ausführungsbestimmungen auf kantonaler Stufe. So ist für die Beschaffung, Bearbeitung und Nutzung von Geodaten des Kantons und der Gemeinden eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Im Kanton St.Gallen bestehen bisher nur Regelungen für den Bereich der amtlichen Vermessung. Es muss daher auch auf kantonaler Stufe mit einem kantonalen Geoinformationsgesetz eine umfassende gesetzliche Grundlage für den Bereich Geoinformation geschaffen werden.
2. Mit dem kantonalen Geoinformationsgesetz soll nicht nur Bundesrecht umgesetzt werden; vielmehr kann in verschiedenen Bereichen ein Mehrwert geschaffen werden. Diese Chance ist zu nutzen: Die gemeinsame Organisation, die Vereinheitlichung der Geodatenmodelle und die Angleichung an Bundesvorgaben führen zu einer besseren und einfacheren Nutzbarkeit der Geodaten im Kanton St.Gallen.
3. Das Regelungskonzept zum Gesetz über E-Government und zum Geoinformationsgesetz (IT-Reformpaket 2019) wurde in enger Zusammenarbeit mit der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) erarbeitet. Die VSGP hat an mehreren Generalversammlungen mit teils einstimmig gefassten Beschlüssen der beabsichtigten Umsetzung des Regelungskonzepts zugestimmt. Für die Regierung besteht aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses kein Anlass, vom eingeschlagenen Weg abzuweichen.

Die Regierung beschliesst:

Verabschiedung von Botschaft und Entwurf sowie Zuleitung an den Kantonsrat.

